

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT NEUNKIRCHEN

Fachgebiet Verkehr

2620 Neunkirchen, Peischingerstraße 17



NKS1-V-1125/007

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: verkehr.bhnk@noel.gv.at

Online-Terminvereinbarung: www.noe.gv.at/bhnk

Telefon: 02742/9005-359 - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug

Bearbeitung

Nadine Haller

02742/9005-

Durchwahl

35317

Datum

21. Jänner 2026

Betreff

Gemeindegebiet Grünbach am Schneeberg, Gemeindestraßen, dauernde Verkehrsmaßnahmen

Verordnung

Die Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen verfügt gemäß § 43 Abs 1 lit b der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960 aus Gründen der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs im Gemeindegebiet von Grünbach am Schneeberg nachstehende Verkehrsmaßnahmen:

1. Der Verkehr auf der Emmertinger-Gasse hat dem Verkehr auf der Lindenhausgasse bei der Einmündung den Vorrang zu geben.

Dieses Gebot ist durch die Anbringung des Verkehrszeichens gemäß § 52 lit c Z 23 StVO 1960 („Vorrang geben“) unmittelbar vor der Einmündung der Emmertinger-Gasse in die Lindenhausgasse kundzumachen.

2. Der Verkehr auf der Susi Singer-Gasse hat dem Verkehr auf der Lindenhausgasse bei der Einmündung den Vorrang zu geben.

Dieses Gebot ist durch die Anbringung des Verkehrszeichens gemäß § 52 lit c Z 23 StVO 1960 („Vorrang geben“) unmittelbar vor der Einmündung der Susi Singer-Gasse in die Lindenhausgasse kundzumachen.

3. Der Verkehr auf der Buchengasse hat dem Verkehr auf der Lindenhausgasse bei der Einmündung den Vorrang zu geben.

Dieses Gebot ist durch die Anbringung des Verkehrszeichens gemäß § 52 lit c Z 23 StVO 1960 („Vorrang geben“) unmittelbar vor der Einmündung der Buchengasse in die Lindenhausgasse kundzumachen.

4. Der Verkehr auf der August Heigel-Gasse hat dem Verkehr auf der Neubastraße bei der Einmündung den Vorrang zu geben.

Dieses Gebot ist durch die Anbringung des Verkehrszeichens gemäß § 52 lit c Z 23

StVO 1960 („Vorrang geben“) unmittelbar vor der Einmündung der August Heigel-Gasse in die Neubaustraße kundzumachen.

Gemäß § 44 Abs 1 StVO 1960 tritt diese Verordnung mit der Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft.

Ergeht an:

1. **Marktgemeinde Grünbach am Schneeberg, z. H. des Bürgermeisters, Wiener Neustädter Straße 1, 2733 Grünbach am Schneeberg**

2. Polizeiinspektion Willendorf, Puchbergerstraße 38, 2732 Willendorf

Für die Bezirkshauptfrau

Mag. A b l e i t i n g e r